

Anträge auf Änderung der Satzung oder Auflösung des Vereins sind den Mitgliedern spätestens bei der Einberufung der Mitgliederversammlung im Wortlaut mitzuteilen.

Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder; jedoch ist zu Satzungsänderungen und zur Auflösung des Vereins eine Mehrheit von zwei Dritteln (2/3) der Erschienenen erforderlich.

## **§ 9 Auflösung**

Bei Auflösung des Vereins ist das verbleibende Vermögen mit Zustimmung des Finanzamtes an die Gemeinde Michelbach/Bilz zu übertragen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat, insbesondere zur Unterstützung des Ev. Schulzentrums 74544 Michelbach/Bilz mit der Bestimmung, dass der Direktor dieses Schulzentrums hierwegen beratend von der Gemeinde Michelbach/Bilz zugezogen wird.

## **§ 10 Rechnungsjahr und Rechnungsprüfung**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Die Jahresrechnung ist durch zwei von der Mitgliederversammlung bestellte Rechnungsprüfer zu prüfen. Über das Ergebnis der Prüfung ist der Mitgliederversammlung und dem Vorstand zu berichten.

Stand September 2018

**Verein der  
Förderer und  
Freunde des  
Ev. Schul-  
zentrums  
74544 Michelbach/Bilz**



## **Satzung**

### **§ 1 Rechtsform, Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen "Verein der Förderer und Freunde des Ev. Schulzentrums 74544 Michelbach/Bilz" und hat seinen Sitz in 74544 Michelbach /Bilz.

Er soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Schwäbisch Hall eingetragen werden.

### **§ 2 Zweck**

Der Zweck des Vereins besteht darin, die ehemaligen Schüler/innen, die Eltern, Lehrer und sonstigen Freunde des Ev. Schulzentrums 74544 Michelbach/Bilz miteinander und mit der Schule zu verbinden, die Schule ideell zu fördern, insbesondere Mittel für Anschaffungen, die vom Schulträger nicht übernommen werden können, aufzubringen. Weiter sollen Zuschüsse bei Studienreisen, Tagungen und Veranstaltungen gewährt werden und die Verbindung von Eltern-

schaft und Schule gefördert werden. Der Verein will insbesondere minderbemittelte Schüler/innen des Ev. Schulzentrums 74544 Michelbach/Bilz unterstützen. Darüber hinaus will der Verein auch die Belange des Ev. Schulzentrums in der Allgemeinheit vertreten, damit dessen Eigenständigkeit als freie Schule erhalten bleibt.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar die ideelle und materielle Förderung des Ev. Schulzentrums 74544 Michelbach/Bilz.

Die Vereinseinnahmen, einschließlich etwaiger Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Die Tätigkeit der Vereinsmitglieder ist ehrenamtlich. Niemand darf durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Bei der Auflösung des Vereins oder beim Ausscheiden von Mitgliedern erhalten diese keine Leistungen oder Rückzahlungen aus dem Vermögen des Vereins. Andere als die hier angegebenen Zwecke dürfen nicht angestrebt werden.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

Der Verein hat

- a) ordentliche Mitglieder
- b) Jugendmitglieder

Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, welche sich die Zwecke des Vereins zu eigen macht.

Natürliche Personen unter 18 Jahren sind Jugendmitglieder. Über die Aufnahme, die schriftlich beantragt werden soll, entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung muss nicht begründet werden. Ein Rechtsmittel gegen die Ablehnung gibt es nicht.

### **§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder sind verpflichtet, den Beitrag zu zahlen, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung bestimmt wird.

Jedes Mitglied hat das Recht, an den öffentlichen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und das aktive und passive Wahlrecht auszuüben.

Jugendmitglieder haben kein Wahlrecht und kein Stimmrecht.

### **§ 5 Ende der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet

- a) durch Tod
- b) durch Austritt
- c) durch Ausschluss

Der Austritt kann zum Schluss des Jahres mit einer Kündigungsfrist von sechs Wochen erfolgen. Ein Mitglied kann aus wichtigen Gründen aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Wichtige Gründe sind insbesondere:

- a) Beitragsrückstand von mehr als 15 Monaten trotz Mahnung
- b) grober Verstoß gegen die Vereinssatzung
- c) unehrenhaftes oder vereinschädigendes Verhalten.

Gegen den Ausschluss, über den der Vorstand entscheidet, nachdem das Mitglied die Möglichkeit zur Stellungnahme hatte, kann das Mitglied innerhalb von 4 Wochen nach der Bekanntgabe Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen, die dann endgültig entscheidet.

### **§ 6 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

### **§ 7 Vorstand**

Der Vorstand besteht aus

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem Schriftführer
- d) dem Kassier
- e) fünf bis zehn Beisitzern

Der 1. und 2. Vorsitzende sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Sie sind je allein vertretungsberechtigt. Dem 1. und 2. Vorsitzenden obliegt die Führung der Geschäfte des Vereins.

Der Schriftführer führt die schriftlichen Arbeiten des Vereins, insbesondere hat er über alle Versammlungen und Sitzungen ein Protokoll zu fertigen, das von ihm und einem der Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

Der Kassier hat die Kassengeschäfte des Vereins ordnungsgemäß zu führen.

Der Vorstand ist das Leitungsorgan des Vereins im Rahmen des durch die Satzung bestimmten Zwecks und der Weisungen der Mitgliederversammlung. Seine Mitglieder werden auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Der Vorstand kann bis zu drei Mitglieder mit Stimmrecht zuwählen.

### **§ 8 Mitgliederversammlung**

Der Vorstand hat mindestens einmal im Jahr die Mitgliederversammlung einzuberufen.

Sie ist oberstes Organ des Vereins.

Sie hat folgende Aufgaben:

- a) Entgegennahme der Jahresberichte
- b) Entlastung des Vorstands
- c) Wahl der Vorstandsmitglieder und der Rechnungsprüfer
- d) Festsetzung des Beitrags
- e) Sie kann dem Vorstand Weisungen erteilen
- f) Beschlussfassung über die Satzung und deren etwaige Änderung
- g) Auflösung des Vereins

Weitere Mitgliederversammlungen kann der Vorstand bei Bedarf einberufen. Er muss dies tun, wenn 10% aller Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt.

Die Mitgliederversammlung ist schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens 2 Wochen einzuberufen.